

tribune

DAS MAGAZIN MIT UNTERNEHMERISCHEN VISIONEN

Die eidgenössische
Erbschaftssteuerinitiative

2

Nutznutzung an Wertschriften –
Segen oder Plage?

5

Wenn handeln, dann rasch
und richtig

6

Und wie macht es das
Ausland?

8

EDITORIAL

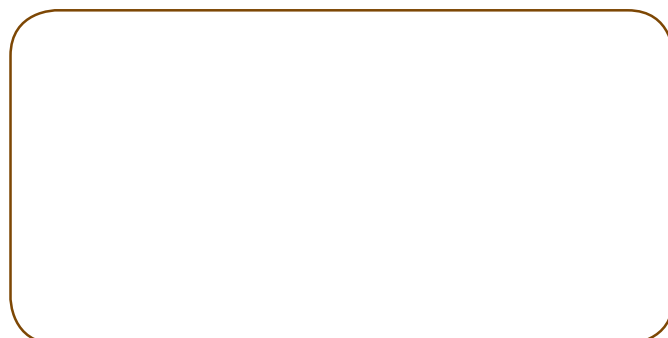


Roger Thiriet
Redaktion «tribune»
thiriet@bluewin.ch

Seit August dieses Jahres läuft die Unterschriftensammlung für eine unter Federführung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz lancierte eidgenössische Erbschaftssteuerinitiative. Die Initiative soll nach dem Willen der Initianten in der Schweiz eine gerechtere Vermögensverteilung bewirken, indem hohe Erbschaften und Schenkungen vom Bund besteuert und die Erträge an AHV und Kantone ausgeschüttet

werden. Wenn die benötigten 100000 Unterschriften bis Februar 2013 zusammenkommen – und davon ist beim heutigen Stand von bereits über 25000 Unterschriften auszugehen –, wird noch einmal geraume Zeit verstreichen, bis Bundesrat und Parlament das Geschäft beraten und das Schweizervolk darüber abgestimmt hat. Gemäss Initiativtext könnte eine Erbschaftssteuerreform frühestens am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Dennoch müssen sich insbesondere Anwälte und Notare bereits heute mit Fragen zu den möglichen Auswirkungen der zukünftigen Steuer befassen, und zwar deshalb, weil die Initiative Schenkungen rückwirkend auf den 1. Januar 2012 besteuern will, um allfällige Umgehungsgeschäfte frühzeitig unterbinden zu können.

Bei dieser Ausgangslage stellen sich für potentiell Betroffene unmittelbar wichtige Fragen von grosser finanzieller Tragweite. Unter Umständen ist rasches Handeln vonnöten. Die vorliegende Ausgabe der «tribune» beleuchtet das Thema von verschiedenen Seiten. Kompetente Autorinnen und Autoren stellen die Initiative vor, befassen sich mit ihren Auswirkungen und skizzieren mögliche Lösungswege. Zum Schluss werfen wir einen Blick auf die Situation in den übrigen europäischen Ländern. Gewisse inhaltliche Doppelspurigkeiten waren bei der komplexen Materie nicht zu vermeiden; die «tribune»-Leserschaft wird, davon bin ich überzeugt, angesichts der wichtigen und interessanten Beiträge gerne darüber hinwegsehen.



DIE EIDGENÖSSISCHE ERBSCHAFTSSTEUERINITIATIVE



Dr. Alexander Filli
Advokat und Notar
(ThomannFischer)
filli@thomannfischer.ch

Unter dem griffigen, aber gefährlich vereinfachenden Titel «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» ist unter Federführung der SP eine Initiative zur Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer lanciert worden.

Die Initiative verlangt Folgendes:

- Aufhebung der kantonalen Kompetenz zur Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer mit einem einheitlichen Satz von 20 Prozent für alle Begünstigten mit Ausnahme von Ehegatten und registrierten Partnern;
- Aufteilung des Steuerertrages im Verhältnis $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{1}{3}$ an den AHV-Ausgleichsfonds bzw. an die Kantone;
- Freibetrag von CHF 2 000 000.- (unter Einschluss früherer Schenkungen);
- Ermässigungen bei Schenkung/Vererbung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben unter bestimmten Voraussetzungen;
- Rückwirkung mit Bezug auf Schenkungen ab 1. Januar 2012.

Die Initiative kommt zustande, wenn bis zum 16. Februar 2013 100 000 gültige Unterschriften gesammelt werden. Hat die Unterschriftensammlung Erfolg, wovon auszugehen ist, muss die Initiative dem Volk mit oder ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt werden. Eine Annahme der Initiative setzt ein Volks- und Ständemehr voraus.

Die Initiative verlangt ein Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar

des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht (d. h. voraussichtlich per 1. Januar 2015 oder 2016).

Ob die Initiative von Volk und Ständen angenommen wird, ist schwer vorauszusagen. Der politische Zeitgeist, geprägt von Skandalen an den Finanzmärkten, dem verantwortungslosen Entschädigungssystem zugunsten einiger weniger (noch dazu teilweise kläglich gescheiterter) CEO's auch schweizerischer Unternehmen sowie die nicht ungeschickt festgelegte Freigrenze von CHF 2 000 000.- könnten dem Volksbegehren trotz manifester Schwächen zum Durchbruch verhelfen. Grund genug, sich schon heute ein paar Gedanken über die Initiative und einen allfälligen Handlungsbedarf zu machen.

Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Initiative gegenüber den meisten kantonalen Regelungen einen Systemwechsel verlangt. Massgebend soll nicht sein, welchen Betrag der einzelne Begünstigte erhält (Erbfallsteuer), sondern wieviel der Erblasser/Schenker insgesamt hinterlässt bzw. überträgt (Nachlasssteuer). Von diesem Gesamtbetrag (und nicht etwa vom individuellen Anspruch des einzelnen

Begünstigten) wird ein Freibetrag von CHF 2 000 000.- in Abzug gebracht. Wird die Initiative angenommen, resultieren daraus in erster Linie Auswirkungen für die direkten Nachkommen. Mit Ausnahme von Neuenburg, Waadt und Appenzell Innerrhoden haben alle Kantone in den vergangenen Jahren die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Verhältnis Eltern/Nachkommen aufgehoben. Neu hätten Nachkommen auf dem CHF 2 000 000.- übersteigenden Wert (inkl. ab 1. Januar 2012 getätigten Schenkungen) 20 Prozent an den Fiskus abzuliefern.

Beispiel 1:

X schenkt seinen beiden Nachkommen im Jahre 2012 je CHF 500 000.-. Er verstirbt im Jahre 2017 und hinterlässt seinen Nachkommen eine Erbschaft in Höhe von CHF 1 800 000.-. Es fiele diesfalls eine Erbschaftssteuer in Höhe von CHF 160 000.- an (20 Prozent von CHF 800 000.-).

Für Ehegatten und registrierte Partner sieht die Initiative keine Besteuerung vor. Da die Initiative indessen eine Nachlasssteuer (und nicht eine Erbfallsteuer) anstrebt, zählt auch der an den Ehegatten fallende Nachlassanteil für die Berechnung der Freigrenze mit.



Beispiel 2:

X hinterlässt seine Ehefrau und zwei Nachkommen. Der Nachlass beträgt CHF 3 000 000.– und fällt je hälftig an die Ehefrau und an die Nachkommen. Es resultiert eine Erbschaftssteuer in Höhe von CHF 200 000.– (20 Prozent von CHF 1 000 000.–).

Von einer Annahme der Initiative profitieren würden jene Steuerpflichtigen, auf welche heute (kantonal) kein oder nur ein geringer Freibetrag und/oder ein Steuersatz von über 20 Prozent zur Anwendung gelangt. Dies gilt regelmässig für entfernt oder nicht verwandte Begünstigte. Für sie gelten heute kantonale Steuersätze von bis zu 50 Prozent.

Einschneidende Auswirkungen hätte die Annahme der Initiative auf jene Begünstigten, die nicht primär Barvermögen (also Liquidität) geschenkt oder vererbt erhalten: Sie wären regelmässig genötigt, das Empfangene ganz oder teilweise zu verkaufen oder zu verpfänden. Daraus könnten erhebliche Probleme entstehen (vgl. dazu den Beitrag auf Seite 6/7). Dieser Problematik verschliesst sich die Initiative nicht vollends, schlägt sie doch für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe «besondere Ermässigungen» vor, sofern die Erben/Beschenkten den Betrieb mindestens zehn Jahre weiterführen und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Das ist freilich kein Rezept, sondern ein ebenso untauglicher wie unpraktikabler Versuch, die mit der Initiative einhergehende Bedrohung von KMU (und damit der tragenden Säule der schweizerischen Volkswirtschaft) zu beschönigen:

- Eine Steuerermässigung je nach Zusammensetzung des Schenkungs- oder Nachlassvermögens verstösst gegen die Rechtsgleichheit;
- gibt es mehrere Erben, übernehmen sie einen Betrieb in der Praxis kaum je gemeinsam, sondern einzelne scheiden aus dem Unternehmen aus (was soll dann gelten?);
- was heisst «Arbeitsplätze erhalten»? Führen z. B. wirtschaftlich nötige Kündigungen (wieviele?) innert zehn Jahren zu einer Nacherhebung der Erbschaftssteuer? Wer entscheidet das?

- Was gilt bei Unternehmensumstrukturierungen?
- Was gilt, wenn ein Unternehmensnachfolger das Unternehmen nicht zehn Jahre weiterführen kann (z. B. wegen Tod, Invalidität, wirtschaftlichen Schwierigkeiten usw.)?
- Was gilt bei einer Teilveräusserung eines Unternehmens? Wie soll diesfalls die Steuer berechnet werden?

Was haben sich die Initianten wohl überlegt, als sie den Text zu diesem hoch problematischen Aspekt ihres Begehrens formuliert und noch dazu als direkt anwendbares Recht bezeichnet haben? Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass unvernünftige Erbschaftssteuererlasse massive Gefährdungen von Unternehmen und damit von Wohlstand und Arbeitsplätzen zur Folge haben können. Liegt das – um die Formulierung der Initianten zu übernehmen – wirklich im Sinne «unserer AHV»?

Auswirkungen auf die Kantone

Mit der Initiative wird in eine traditionell kantonale Domäne eingegriffen. Diese würden mit einem Schlag ihre Gesetzgebungshoheit im Bereiche Erbschafts- und Schenkungssteuern verlieren. Im Bewusstsein darüber, dass zentralistische Eingriffe in die föderalistische Struktur unseres Landes politisch in der Regel chancenlos sind, wollen die Initianten die Kantone entschädigen. Ihnen soll $\frac{1}{3}$ des Steuersubstrates zugewiesen werden.

Wie sich eine Annahme der Initiative auf den Finanzhaushalt der Kantone auswirken würde, ist schwer vorauszusagen. Auf den ersten Blick mag man davon ausgehen, dass insbesondere jene 23 Kantone, welche die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Verhältnis Eltern/Nachkommen abgeschafft haben, direkt keine grossen Auswirkungen verspüren werden. $\frac{1}{3}$ des Steuersubstrates (d. h. 6,7 Prozent der jeweils über CHF 2 000 000.– liegenden Nachlasswerte) mag plus/minus den Verlust des Erbschafts- und Schenkungssteuerertrages auf den kantonal heute steuerbaren Vermögensübergängen aufwiegen.

Diese Sicht dürfte indessen zu kurz greifen: Der Umstand, dass die Schweiz (als eine der wenigen Industrienationen) hohe kantonale Vermögenssteuern erhebt, wurde immer wieder als Rechtfertigung für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Verhältnis Eltern/Nachkommen angerufen. Zu Recht: Eine Kumulation von Vermögenssteuer sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern führt zu einer enormen Vermögensbelastung und bildet international die grosse Ausnahme. Bei Annahme der Initiative würde die Schweiz deshalb ihre Attraktivität für jene Steuerzahler, die schon heute die Hauptlast tragen, massiv verschlechtern: Als Folge würden viele reiche Personen «mit den Füssen abstimmen» und ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen (was erfahrungsgemäss problemlos ist, zumal solche Personen äusserst mobil sind und meist in mehreren Ländern über Wohneigentum verfügen!). Im Ergebnis könnten Kantone und (von einzelnen Steuerzahlern oft in starkem Masse abhängige) Gemeinden bei Annahme der Initiative weit mehr als nur ein Stück Souveränität einbüßen: Es drohen massive und unwiederbringliche Verluste auf Ebene Einkommens- und Vermögenssteuern. (Zum Verhältnis Vermögenssteuer/Erbschafts- und Schenkungssteuern vgl. die Tabelle auf Seite 8.)

Besteht unmittelbarer Handlungsbedarf?

Einigermassen beispiellos ist die von Misträuen geprägte Haltung der Initianten gegenüber dem Volk: Aufgrund der rechtlich bedenklichen, aber wegen des Verfassungsranges nicht anfechtbaren Rückwirkungsbestimmung kann – je nach Konstellation – Handlungsbedarf bis zum 31. Dezember 2011 bestehen.

Vor allem Personen, welche aufgrund ihres Alters in absehbarer Zeit Vermögen von über CHF 2 000 000.– vererben werden, sollten eine lebzeitige Vermögensübertragung an ihre designierten Erben zumindest prüfen. Im Vordergrund dürfte dabei die schenkungsweise Übertragung von Vermögenswerten (z. B. Immobilien) an die Nachkommen stehen. Durch eine lebenslängliche Nutzniessung können sich die Schenker die weitere Nutzung des Gutes bis zu ihrem Ableben sichern. Als Nutzniesser versteuern sie das entsprechende Vermögen weiterhin wie ein Eigentümer.

Beispiel 3:

Die Ehegatten X und Y (ein Nachkomme) verfügen über ein Vermögen von CHF 5 000 000.– (Einfamilienhaus im Wert von CHF 2 000 000.–, Ferienhaus im Wert von CHF 500 000.– sowie bewegliches Vermögen im Wert von CHF 2 500 000.–). Schenken die Ehegatten ihrem Nachkommen bis Ende 2011 die beiden Immobilien sowie CHF 500 000.–, wird das fiskalische Risiko für den Fall einer Annahme der Initiative um nicht weniger als CHF 600 000.– (20 Prozent von CHF 3 000 000.–) reduziert!

Nicht zu empfehlen sind bedingte Schenkungen (Bedingung = Annahme der Initiative) oder Schenkungen mit Rückfallklausel (Rückfall, wenn die Initiative nicht angenommen wird). Im ersten Fall dürfte eine Steuerumgehung vorliegen. Im zweiten Fall würde in den (zahlreichen) Kantonen, welche Schenkungen von Nachkommen an die Eltern besteuern, eine Abgabe von ca. 5 bis 10 Prozent auf dem Wert des zurückfallenden Vermögens erhoben. Ergänzend sei an dieser Stelle empfohlen, mit dem Bezug von Pensionskassengutha-

ben in Kapitalform wenn möglich zuzuwarten bis Klarheit herrscht: Wird die Initiative angenommen, mag es je nach Konstellation ratsam sein, die Altersleistung ganz oder teilweise in Rentenform zu beziehen.

Dr. Alexander Filli
Advokat und Notar, Partner bei ThomannFischer Basel. Tätig als Berater und Prozessvertreter vor Gerichten und Schiedsgerichten, insbesondere auf den Gebieten des Gesellschafts-, Steuer-, Arbeits-, Vertrags- und Erbrechts.

Eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 16. August 2011. Ablauf der Sammelfrist: 16. Februar 2013. Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

I Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 3 Bst. a^{bis} (neu)

3 Die Versicherung wird finanziert:

a^{bis}. aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

Art. 129a (neu) Erbschafts- und Schenkungssteuer

1 Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.

2 Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.

3 Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:

- ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

4 Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.

5 Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

II Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 92² (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. abis und Art. 129a (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

1 Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe a^{bis} und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

2 Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes. Dabei beachtet er folgende Vorgaben:

- Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus:
 - dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
 - den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
 - den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.
- Die Schenkungssteuer wird erhoben, sobald der Betrag nach Artikel 129a Absatz 3 Buchstabe a überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbschaftssteuer angerechnet.
- Bei Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Ausserdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.
- Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem ihr Wert unberücksichtigt bleibt, sofern sie nach den Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Werden sie vor Ablauf der Frist von zehn Jahren aufgegeben oder veräussert, so wird die Steuer anteilmässig nachverlangt.

¹ SR 101

² Da die Volksinitiative keine Übergangsbestimmung der Bundesverfassung ersetzen will, erhält die Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel erst nach der Volksabstimmung die endgültige Ziffer, und zwar aufgrund der Chronologie der in der Volksabstimmung angenommenen Verfassungsänderungen. Die Bundeskanzlei wird die nötigen Anpassungen vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vornehmen.

NUTZNIESSUNG AN WERTSCHRIFTEN – SEGEN ODER PLAGGE?



Dr. Philip R. Baumann
Teilhaber La Roche & Co Banquiers
prb@lrc.ch

Im Folgenden wird beleuchtet, welche Auswirkungen die Erbschaftssteuer-Initiative auf ein Wertschriftenvermögen hat. Allerdings ist es im heutigen Zeitpunkt völlig offen, ob die Erbschaftssteuer-Initiative zustande kommt und gegebenenfalls von Volk und Ständen angenommen wird. In diesem Fall müsste das Parlament ein Ausführungsgesetz (mit Referendumsmöglichkeit) und der Bundesrat eine Vollzugsverordnung erlassen, deren Bestimmungen wir heute noch nicht kennen.

Auch Schenkungen gehören zum Nachlass

Wie alle Vermögenswerte unterliegen auch die Wertschriften der Erbschaftssteuer, so die Initiative zustande kommt und von Volk und Ständen angenommen wird. Massgebend für die Festsetzung der Steuer ist der Verkehrswert am Todestag. Dieser errechnet sich aus dem Schlusskurs an der Börse bei kotierten Wertschriften. Es würde den Rahmen dieser Überlegungen sprengen, auch nicht kotierte Wertschriften einzubeziehen. Zum Nachlass hinzugezählt werden alle ab dem 1. Januar 2012 ausgerichteten Schenkungen, ebenfalls zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Schenkung.

Nicht besteuert werden ein einmaliger Freibetrag von CHF 2 Millionen (auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen) und Geschenke in Höhe von maximal CHF 20000 pro Jahr und beschenkte Person. Nachlassanteile oder Schenkungen, die der Ehegattin, dem Ehegatten, der registrierten Partnerin oder dem registrierten Partner zukommen, unterliegen keiner Besteuerung.

Der Nutzen der Nutzniessung

Mit einer vor dem 1. Januar 2012 errichteten Nutzniessung sollten die Folgen der drohenden Erbschaftssteuer gemässigt werden können. Dabei ist es empfehlenswert, die Schenkung der Wertschriften unter Vorbehalt der Nutzniessung in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

Es handelt sich um ein persönliches Rechtsverhältnis. Die Nutzniessung ist an die Person des Nutzniessers gebunden. Stirbt die berechtigte Person, so erlischt auch die Nutzniessung.

Die Bank wird in einem Nutzniessungsverhältnis ein Kapitalkonto und -depot, das auf den mit der Nutzniessung belasteten Eigentümer lautet, und ein Ertragskonto und -depot, das auf den Nutzniesser lautet, eröffnen. Die geschenkten Wertschriften (und Barbeträge) werden auf das Kapitaldepot bzw. auf das Kapitalkonto übertragen. Demgegenüber werden die Zinsen und Dividenden dem Ertragskonto gutgeschrieben. Über das Guthaben des Ertragskontos kann der Nutzniesser uneingeschränkt verfügen.

Die Wertschriften stehen im (unselbständigen) Besitz und in der Verwaltung des Nutzniessers. Dieser kann auch eine dritte Person (z. B. eine Bank) mit der Verwaltung des Wertschriftenvermögens beauftragen (ohne Zustimmung des mit der Nutzniessung belasteten Eigentümers). Schenken also Eltern ihren Kindern das Wertschriftenvermögen und behalten sich die Nutzniessung daran vor, so entscheiden die Eltern über die Art der Vermögensverwaltung.

Die Auslagen für die Bewirtschaftung der Wertschriften (Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren), die Steuern und die Abgaben gehen zu Lasten des Nutzniessers, wobei anderslautende Vereinbarungen zulässig sind. Der Nutzniesser muss in der Verwaltung und Bewirtschaftung der anvertrauten Wertschriften sorgfältig verfahren und wird für jedes Verschulden schadenersatzpflichtig. Wenn der Nutzniesser dem belasteten Eigentümer die Wertschriften unter Vorbehalt der Nutzniessung vorgängig geschenkt hat, so entfällt der gesetzlich vorgesehene Sicherstellungsanspruch des Nutzniessers (Art. 761 Abs. 1 ZGB).

Klare und schriftliche Vereinbarungen

Es ist ratsam, in einer schriftlichen Vereinbarung die Rechte und Pflichten der Parteien klar und deutlich zu regeln. Es geht um Fragen, wie das Vermögen verwaltet wird, welche Qualität die Wertschriften haben sollten (z. B. Aktien gross kapitalisierter Gesellschaften oder Obligationen mit einem Rating von mindestens

A), wer die Stimmrechte der Aktien ausübt usw. Es darf nicht vergessen werden, dass sich die Interessen von belastetem Eigentümer und Nutzniesser diametral gegenüberstehen. Während Letzterer an möglichst hohen Erträgen (Zinsen und Dividenden) interessiert ist, will Ersterer das Kapital erhalten und wenn möglich durch Kapitalgewinne mehren. Auch sollte in der Vereinbarung geregelt werden, ob die Wertschriften als Sicherheit für einen Kredit dienen dürfen.

Den Familienfrieden erhalten

Auch für den Vorbezug in Form der mit einer Nutzniessung belasteten Schenkung gilt das Bonmot von Carl Fürstenberg: «In den Augen der Erben ist Geiz kein Laster, sondern eine Tugend». Schliesslich ist es das Ziel, den Familienfrieden zu erhalten und gleichzeitig eine Lösung für die drohende Erbschaftssteuer zu finden. Dabei muss den unterschiedlichen Interessen der Beteiligten angemessen Rechnung getragen werden. Allerdings darf die Vereinbarung die Rechte und Pflichten nicht allzu einseitig zu Gunsten des Nutzniessers auslegen. Es besteht in diesem Fall die Gefahr, dass die Steuerverwaltung in der Errichtung der Nutzniessung eine Steuerumgehung sieht und den Vermögensübergang auf den belasteten Eigentümer als steuerlich irrelevant qualifiziert.

Eine allgemein gültige Lösung gibt es nicht. Wer beabsichtigt, noch vor dem 1. Januar 2012 seinen Kindern Wertschriftenvermögen unter Vorbehalt einer Nutzniessung zu schenken, tut gut daran, sich professionell beraten zu lassen. Sonst gibt es ein böses Erwachen, wenn unterschiedliche Erwartungen zu innerfamiliärem Zwist führen.

Dr. Philip R. Baumann
absolvierte das Rechtsstudium an den Universitäten Basel und Bern. Nach dem Lizentiat und dem Anwaltsexamen promovierte er zum Dr. iur. an der Universität Basel mit einer Arbeit über Stillhalteroptionen. Er ist Teilhaber bei La Roche & Co Banquiers und Präsident der La Roche & Co Jubiläumsstiftung.

WENN HANDELN, DANN RASCH UND RICHTIG



lic.iur. Nadia Tarolli Schmidt
Advokatin und Steuerexpertin,
Partnerin bei Vischer AG
ntarolli@vischer.com



lic.iur. Cédric-Olivier Jenoure
Advokat und Steuerexperte,
Vischer AG
cjenoure@vischer.com

Mittlerweile ist die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV» den meisten ein Begriff. Sie sieht die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer mit einem Steuersatz von 20 Prozent, unabhängig von Verwandtschaftsgrad und Höhe des Vermögenszuflusses, vor.

Die Erfolgchancen der Initiative sollen durch folgende Einschränkungen erhöht werden:

- Freibetrag von CHF 2 Millionen pro Schenker bzw. Erblasser,
- Keine Besteuerung von Geschenken von CHF 20 000 pro Jahr und beschenkte Person,
- Steuerfreiheit der Übertragung unter Ehegatten,
- Sonderregelung für Unternehmungen sowie
- Sonderregelung für Landwirtschaftsbetriebe.

Die Zeit drängt

Was der Initiative, die frühestens im Jahr 2015 in Kraft tritt, ganz besondere Aufmerksamkeit verschafft, ist die vorgesehene Rückwirkung für Schenkungen ab dem 1. Januar 2012. Diese ist zwar verfassungsrechtlich durchaus heikel, aber aufgrund der ausdrücklichen Regelung innerhalb der Initiative durchsetzbar. Mit der Rückwirkung sollen allfällige Vorkehrungen der Betroffenen verhindert werden, der geplanten Steuer zu entgehen.

Die Rückwirkung bezieht sich dabei allerdings nur auf Schenkungsfälle. Offenbar haben die Initianten erkannt, dass mit Nachlässen selten Steuerplanung betrieben wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, ob die Initiative überhaupt zustande kommt. Sollte die erforderliche Anzahl Unterschriften erreicht werden, ist trotzdem unsicher, ob die Steuer in der heute vorliegenden Fassung eingeführt wird. Es ist nämlich nicht unwahrscheinlich, dass der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird, dessen Ausgestaltung heute natürlich ebenfalls nicht bekannt ist.

Wenn die zukünftige rechtliche Situation wie im vorliegenden Fall unklar ist, ist es umso wichtiger, die möglichen Massnahmen und ihre Vor- und Nachteile exakt zu kennen, und zwar steuerlich ebenso wie zivilrechtlich. Nur so kann unter der gegebenen Unsicherheit eine dem individuellen Fall gerecht werdende, bestmögliche Entscheidung getroffen werden.

In der Praxis werden typischerweise die vier folgenden Massnahmen in Betracht gezogen:

1. Unbelastete und vorbehaltslose Schenkung von Vermögenswerten an Nachkommen, Ehegatten oder (seltener) Dritte;
2. Schenkung von Vermögenswerten unter Vorbehalt der Nutzniessung oder des Wohnrechts;
3. Schenkung von Vermögenswerten unter dem Vorbehalt einer auflösenden Bedingung;
4. Übertragung von Immobilien auf eine Immobiliengesellschaft und Schenkung der Anteile;

Bei all diesen Massnahmen ist zu beachten, dass sie vor dem 1. Januar 2012 umgesetzt sein müssen, sofern die Anwendbarkeit der künftigen Erbschaftsteuer verhindert werden soll.

Unbelastete und vorbehaltslose Schenkung

Sowohl steuerlich als auch zivilrechtlich völlig unproblematisch ist die vorbehalt-

lose Schenkung von Vermögensgegenständen inklusive Liegenschaften an volljährige Kinder oder andere Personen. Sofern dies ohnehin in den nächsten Jahren geplant war, sollte dieses Vorhaben unter den gegebenen Umständen vorgezogen werden. Dies kann gerade auch dann Sinn machen, wenn vor der Schenkung ein Vermögen von etwas über CHF 2 Mio vorhanden ist. Mit der Schenkung eines Teils des Vermögens wird damit erreicht, dass zu einem späteren Zeitpunkt kein für die Erbschafts- oder Schenkungssteuer relevanter Betrag mehr übertragen wird. Mit Bezug auf Liegenschaften ist eine gewisse Eile geboten, da in verschiedenen Kantonen (Amts-) Notariatstermine in diesem Jahr bereits schwierig zu erlangen sind. Wir gehen davon aus, dass für die Frage der Anwendbarkeit der nationalen Steuer auf das Verfügungsgeschäft, das heisst auf den Eintrag im Grundbuch, und nicht auf das Verpflichtungsgeschäft abgestellt werden wird.

Erfolgen die Schenkungen an direkte Nachkommen, fallen in den meisten Kantonen keine Schenkungs- und betreffend Liegenschaften keine Handänderungssteuern an. Die Grundstückgewinnsteuer wird bis zu einem späteren Verkauf der Liegenschaft aufgeschoben.

Bei Schenkungen an Dritte ist zu prüfen, ob die heutige Steuerbelastung geringer ist als die durch die Initiative vorgesehene 20 Prozent. Allenfalls erweist sich der Freibetrag als nützlich.

Zusätzlich dürfte es sinnvoll sein, bestehende Ehe- und Erbverträge zu prüfen. Oft sehen diese heute vor, dass der ganze Nachlass dem überlebenden Ehegatten zukommt. Damit wird die in der Initiative vorgesehene Freigrenze von CHF 2 Mio. des erstversterbenden Ehegatten nicht genutzt. Faktisch verfügen Ehegatten nämlich zusammen über eine Freigrenze von CHF 4 Mio. Bei derartigen Planungen sind allerdings nebst den Steuern drei ebenso wichtige Aspekte zu berücksichtigen: (i) Die güterrechtlichen Normen, welche sich nach dem Güterstand der Ehegatten richten, (ii) die Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten inklusive der Zusammensetzung dieses Vermögens, (iii) allfällige Pflichtteile des Ehegatten und der Kinder.

Schenkung unter Vorbehalt eines dinglichen Rechts

Bereits als die Erbschaftsteuerinitiative noch in weiter Ferne war, haben Eltern ihren Kindern häufig Liegenschaften unter Nutzniessungsvorbehalt oder unter Einräumung eines Wohnrechts übertragen. Etwas seltener wurde den Schenkern eine Leibrente gewährt. Heute prüfen verschiedene kantonale Steuerverwaltungen dieses Vorgehen mehr oder weniger standardmässig unter dem Stichwort «Steuerumgehung». Dabei ist durchaus erstaunlich, dass ein jahrelang gebräuchliches Verhalten nach Lancierung einer Initiative plötzlich als per se absonderlich eingestuft wird. Die hiesigen Steuerverwaltungen scheinen in diesem Zusammenhang allerdings eine zurückhaltende Haltung einzunehmen. Es kann aber nicht ganz ausgeschlossen werden, dass ein künftiges Bundesgesetz einen generellen Umgehungsvorbehalt vorsieht. Dies wird in der Initiative bereits angedeutet.

Nebst der Problematik der Steuerumgehung sind im Zusammenhang mit derartigen Vorbehalten weitere Punkte zu beachten: Je nach Kanton wird die Einräumung eines beschränkt dinglichen Rechts ebenso wie die Übernahme einer Hypothek als entgeltliche Gegenleistung zur Schenkung gesehen. Wenn dieser Anteil im Verhältnis zum übertragenen Vermögenswert zu gross ist, kann die geplante Schenkung aus Steuersicht in einer entgeltlichen Übertragung enden und Handänderungs- und unter Umständen Grundstückgewinnsteuern auslösen.

In Basel-Stadt sieht das heutige geltende Gesetz weiter vor, dass der Wegfall einer Nutzniessung oder eines anderen beschränkt dinglichen Rechts zu einer Nachbesteuerung des bisher nicht besteuerten Vermögensteils führt. Ob ein nationales Schenkungssteuergesetz eine ähnliche Regelung vorsieht bzw. ob Übergangsfristen anwendbar sein werden, ist heute noch nicht zu sagen.

Beim Entscheid zwischen Nutzniessung und Wohnrecht kann es – je nach Vermögenssituation der Beschenkten – eine Rolle spielen, dass bei der Nutzniessung der Nutzniesser die Vermögenssteuer zu entrichten hat, während beim Wohnrecht der Eigentümer steuerpflichtig ist. Hinsichtlich der Einkommenssteuer sind die beiden Varianten gleich gestellt.

In der vertraglichen Vereinbarung zwischen Schenker und Beschenktem ist schliesslich sinnvollerweise zu regeln, wer die Kosten für Unterhalt, Investitionen und allfällige Hypotheken trägt.

Übertragung unter Resolutivbedingung

Als die Initiative bekannt wurde, war die Idee einer Schenkung, die entfällt, sofern die Initiative nicht umgesetzt wird, rasch geboren. Derartige Resolutivbedingungen sieht das Obligationenrecht ausdrücklich vor. Ein Teil der kantonalen Steuerverwaltungen wertet dieses Vorgehen denn auch als legitime Planungsmassnahme, während der andere Teil darin eine Steuerumgehung wittert. Es sollte möglich sein, das Vorgehen im Einzelfall mit der bzw. den kantonalen Steuerverwaltungen abzusprechen, das heisst ein sogenanntes «Ruling» einzuholen. Das macht deshalb Sinn, weil diese, für den Fall, dass keine nationale Erbschaftsteuer eingeführt wird, für die Beurteilung der Rückführung der Vermögenswerte an den Schenker zuständig wären. Nicht gelöst ist damit erneut das Problem, dass ein derartiges Vorgehen von einem künftigen Erbschaftssteuergesetz als Steuerumgehung bezeichnet werden könnte, was dann einer Rückwirkung der Rückwirkung gleichkäme.

Immobilien Gesellschaften

Verschiedentlich wird in Betracht gezogen, eine Immobilien Gesellschaft zu errichten, um verschiedene Liegenschaften in der Familie «zusammenzuhalten». Die Aktien dieser Gesellschaft werden dann auf die Nachkommen übertragen. Eine derartige Lösung macht typischerweise nur in zwei Konstellationen Sinn: Entweder weil jemand droht zum Immobilienhändler zu werden und mit diesem Vorgehen sein Privatvermögen schützen will oder wenn der Anlagehorizont der Immobilien lang ist. Auf jeden Fall ist bei einem derartigen Vorgehen zu bedenken, dass das Einbringen von Liegenschaften in eine Immobilien Gesellschaft mit Sicherheit zu Handänderungssteuern und ab einem Wert von CHF 1 Mio. zu Emissionsabgaben führt. Je nach Kanton kann eine Liegenschaft ausserdem nur zum Verkehrswert eingebracht werden, was in den meisten

Fällen zusätzlich Grundstückgewinnsteuern auslöst.

Nachkommen können sich zwar im Rahmen eines Aktionärbindungsvertrages zu gewissen Verhalten verpflichten, ein Verstoß dagegen – wie beispielsweise die Veräusserung von Aktien – ist aber aufgrund der rein obligationenrechtlichen Natur dieser Verträge trotzdem möglich. Als Alternative zur Immobiliengesellschaft kann die etwas antiquiert anmutende Gemeinderschaft geprüft werden. Sie stellt im Einzelfall eine interessante Alternative dar.

Fazit

Wer unter Berücksichtigung der gegebenen Unsicherheiten zum Schluss kommt, vorsorgen zu wollen, sollte in den nächsten Wochen die für die individuelle Situation passende Massnahme auswählen und feinjustieren. Die Umsetzung muss bis zum 31. Dezember 2011 erfolgen. Dabei ist im Auge zu behalten, dass die gleiche Handlung in verschiedenen Kantonen – mindestens heute noch – unterschiedliche Steuerfolgen auslösen kann.

Nebst den steuerplanerischen Massnahmen sollte auch berücksichtigt werden, dass die getroffene Lösung für alle Beteiligten – typischerweise also in der Familie – tragfähig ist und dass die Beschenkten die mit den übertragenen Vermögenswerten verbundenen Lasten (Steuern, Unterhalt, Hypothekarzinsen) tatsächlich tragen können.

Nadja Tarolli Schmidt

ist Anwältin und Steuerexpertin bei VISCHER. Sie leitet den Basler Standort des Steuerteam und berät sowohl Privatpersonen als auch Gesellschaften im nationalen und internationalen Steuerrecht. Zusätzlich ist sie im Bereich berufliche Vorsorge tätig.

Cédric-Olivier Jenoure

ist Advokat und dipl. Steuerexperte bei VISCHER. Er berät sowohl Privatpersonen als auch Gesellschaften im nationalen und internationalen Steuerrecht. Er unterstützt auch ausländische Unternehmungen, welche sich in der Schweiz ansiedeln wollen.

UND WIE MACHT ES DAS AUSLAND?



Dr. Caroline Hirsiger
 Advokatin, ThomannFischer
 Anwälte und Notare
 hirsiger@thomannfischer.ch

Falls die Erbschaftssteuerinitiative angenommen wird, unterliegen Nachkommen, welche bisher von der Erbschaftssteuer befreit waren, neu einer Nachlasssteuer¹. Dies führt zusammen mit der Vermögenssteuer zu einer starken Steuerbelastung.

Der Vergleich Schweiz – Europa

Die nebenstehende Tabelle zeigt das Verhältnis von Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Vermögenssteuer in ausgewählten europäischen Staaten. Mit Ausnahme von Österreich und Schweden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer in allen aufgelisteten Ländern erhoben. Eine zur Erbschafts- und Schenkungssteuer zusätzlich hinzukommende Vermögenssteuer kennen jedoch – neben der Schweiz – nur Frankreich und Liechtenstein.

Die Erbschaftssteuerinitiative in der Schweiz sieht einen Freibetrag von CHF 2 Millionen vor. Zu beachten gilt, dass gemäss der Erbschaftssteuerinitiative der Freibetrag nur einmal bezogen werden kann, d.h. die schon zu Lebzeiten verteilten Schenkungen und Erbvorbezüge werden zusammengezählt und im Erbfall auf den Nachlass übertragen. Geschenke allerdings von höchstens CHF 20000.– pro Jahr und Person sollen nicht besteuert werden.

Droht eine Steuerflucht?

Falls die Initiative in der Schweiz angenommen wird, dürfte für Vermögende aufgrund der Steuerbelastung (Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Vermögenssteuer) eine *Steuerflucht* in steuergünstigere Staaten zur Diskussion stehen. Dabei gilt zu beachten, dass in Liechtenstein beim Erwerb von Todes wegen – im Gegensatz zur angestrebten Nachlasssteuer der in der Schweiz lancierten Erbschaftssteuerinitiative

– sowohl eine Nachlass- als auch eine Erbanfallsteuer erhoben wird. Deutschland erhebt zwar – im Gegensatz zur Schweiz – keine Vermögenssteuer, allerdings werden überlebende Ehegatten von der Erbschaftssteuer nicht befreit. Die Nachbarstaaten Italien und Österreich könnten jedoch für eine «Auswanderung» von grösserem Interesse sein, insbesondere wird in Österreich weder eine Erbschafts- und Schenkungssteuer noch eine Vermögenssteuer erhoben.

	Erbschafts- und Schenkungssteuer	Steuersatz der Erbschaftssteuer ²		Vermögenssteuer
		Allgemein	Nachkommen	
Schweiz (bei Annahme der Erbschaftssteuerinitiative)	Ja (bei Annahme der Erbschaftssteuerinitiative unterliegen Nachkommen gesamtschweizerisch der Erbschafts- und Schenkungssteuer)	20 % (Nachlasssteuer)	20 % (Nachlasssteuer)	Ja
Belgien	Ja	1–80 % ⁴⁾	1–30 % ⁴⁾	Nein
Deutschland	Ja	7–50 % ⁴⁾	7–30 % ⁴⁾	Nein
Frankreich	Ja	5–60 % ⁴⁾	5–40 % ⁴⁾	Ja
Italien	Ja	4–8 % ⁴⁾	4 % ⁵⁾	Nein
Liechtenstein	Ja	1–5 % (NS ⁶⁾ 0,5–27 % (ES ⁶⁾	0,5–2,5 % (NS ⁶⁾ 0,5–0,75 % (ES ⁶⁾	Ja
Niederlande	Ja	10–40 % ⁴⁾	10–20 % ⁴⁾	Nein
Österreich	Nein			Nein
Schweden	Nein			Nein
Spanien	Ja (Alle spanischen Regionen sind befugt, eigene Bestimmungen über die Erhebung der Erbschaftssteuer zu erlassen)			Nein
Vereinigtes Königreich von Grossbritannien	Ja ³⁾	40 % (Nachlasssteuer)	40 % (Nachlasssteuer)	Nein
Luxemburg	Ja	5–48 % (NS ⁶⁾ 5–48 % (ES ⁶⁾	2–16 % (NS ⁶⁾ 2,5–16 % (ES ⁶⁾	Nein

¹ Zurzeit unterliegen Nachkommen in der Schweiz grundsätzlich – mit Ausnahme der Kantone Appenzell Innerhoden, Luzern, Neuenburg, Solothurn und Waadt – keiner Erbschafts- und Schenkungssteuer.
² In der Schweiz würde der Steuersatz gemäss der Erbschaftssteuerinitiative einheitlich 20% betragen (Nachlasssteuer). Im Gegensatz dazu bestimmt sich die Höhe des Steuersatzes in den übrigen europäischen Staaten überwiegend nach der Beziehung zum Erblasser und der Höhe der Erbschaft.
³ Im Vereinigten Königreich wird der Nachlass – nach Abzug des Freibetrages – mit 40% besteuert. Auf die verwandtschaftliche Stellung der Erben zum Erblasser kommt es nicht an.
⁴ je Erbanteil; ⁵ ab steuerbarer Zuwendung über 1 Mio. EUR; ⁶ (NS) = Nachlasssteuer; (ES) = Erbanfallsteuer

IMPRESSUM Nummer 4/2011, erscheint viermal jährlich.

HERAUSGEBER: Handelskammer beider Basel (info@hkbb.ch), Advokatenkammer Basel, Basellandschaftlicher Anwaltsverband (sekretariat@advokaturambahnhof.ch) grosszügig unterstützt von der Jubiläumsstiftung La Roche & Co (jubilaumsstiftung@larochebanquiers.ch)

REDAKTION: Dr. iur. Alexander Filli, Dr. iur. Roland Gass, Dr. iur. Urs D. Gloor, MLaw Andrea Tarnutzer-Münch, lic. phil. I Roger Thiriet

LAYOUT: Elmar Wozilka, Handelskammer beider Basel, Druck: bc medien ag, Arlesheim

ADRESSE: «tribune», Aeschenvorstadt 67, Postfach, 4010 Basel Telefon: +41 61 270 60 61 Telefax: +41 61 270 60 65 E-mail: tribune@hkbb.ch

Tribune ist eine offizielle Publikation der herausgebenden Organisationen für deren Mitglieder.

Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für Nichtmitglieder kostet das Jahresabonnement CHF 20.–

